

Prüfung Sozialversicherungsrecht I, Herbstsemester 2013,

1. Teil: Multiple Choice-Fragen

(24 Punkte)

Die Multiple-Choice-Fragen werden auf der Grundlage eines entsprechenden Fakultätsbeschlusses **nicht allgemein veröffentlicht**.

2. Teil: Weitere Aufgaben

(24 Punkte)

Aufgabe 1

(12 Punkte)

Fragen

- In welchen Versicherungszweigen wäre A aufgrund ihrer Tätigkeiten obligatorisch versichert? (5)
- Welche Beiträge hätte A für ihre Tätigkeiten auf welcher Basis obligatorisch zu entrichten? (Keine Berechnung nötig; Angaben zur Art der Beiträge und ihrer Berechnungsbasis genügen. Wo möglich bitte auch die normativen Grundlagen genau bezeichnen.) (5)
- In welchen Versicherungszweigen könnte sie sich freiwillig versichern? (2)

Frage	Korrekturraster	Teilpunkte	Gesamtpunktzahl
Frage a	Zur Fragestellung: (...) wäre A aufgrund ihrer Tätigkeiten <u>en</u> (...) Frage zielt auf selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit		5 / 4 ZP
	Prüfung der obligatorischen Versicherungsunterstellung aufgrund der unselbständigen Erwerbstätigkeit der A als angestellte Betriebswirtin in Zug:		
	Saubere Ausführungen zur Erwerbstätigkeit, Unselbständigkeit (Art. 10 ATSG), Selbständigkeit (Art. 12 Abs. 1 ATSG) und gleichzeitige Unterstellung als unselbständige und selbständige Erwerbstätige möglich (Art. 12. Abs. 2 ATSG) je ¼ Punkt	1 ZP	
	<i>Versicherungsunterstellung: AHV</i>		
	Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG	¼	
	Natürliche Person	½ (mind. 2 von 3 Voraussetzungen müssen für die volle Punktzahl genannt werden)	
	Erwerbstätigkeit		
	In der Schweiz		

<i>Versicherungsunterstellung: IV</i>		
Art. 1b IVG i.V.m. Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG	¼	
Es kann auf die Ausführungen oben verwiesen werden.		
<i>Versicherungsunterstellung: EL</i>	¼ ZP	
Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Volksversicherung ausgestaltet (Art. 4 ELG).		
<i>Zwischenfazit:</i> A ist <i>nicht</i> aufgrund ihrer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem ELG unterstellt.		
<i>Versicherungsunterstellung: obligatorische berufliche Vorsorge</i>		
Art. 2 Abs. 1 BVG (Art. 7 Abs. 1 BVG)	¼	
Arbeitnehmerin (Art. 10 ATSG)	¼	
17. Altersjahr überschritten	(mind. 2 von 3 Voraussetzungen müssen für die volle Punktzahl genannt werden)	
Jahreslohn über Fr. 21'060.-		
Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 AHVG	¼ (hinreichend, wenn auf Art. 5 Abs. 2 AHVG verwiesen wird = massgebender Lohn)	
Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.		
Art. 5 Abs. 2 AHVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 AHVV	¼	
Keine Unkostenentschädigungen sind regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort sowie für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort; sie gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Sie erhält insgesamt Fr. 21'000 und ist <i>nicht</i> der beruflichen Vorsorge unterstellt.		
Der Beitrag an Benzinkosten ist nicht als Unkostenentschädigung zu qualifizieren. A erhält ihn regelmässig als Entschädigung für ihre Fahrt von nach Zug (Arbeitsort) und somit gehört er zum massgebenden Lohn.	½ ZP, wenn alle Ausführungen hierzu sauber und korrekt sind.	
Art. 2 Abs. 4 BVG i.V.m. Art. 1j Abs. 1 lit. b und 1k lit. a BVV2	¼ ZP	
Hinweis auf die Befristung		

	<i>Versicherungsunterstellung: UV</i>	
Art. 1a Abs. 1 UVG		
Versichert sind (u.a.) die Arbeitnehmer.	$\frac{1}{4}$	
Art. 1 UVV	$\frac{1}{4}$ ZP	
Arbeitnehmer ist, wer eine unselbständige Erwerbstätigkeit i.S.d. AHV ausübt.		
Art. 7 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 UVV	$\frac{1}{4}$	
Damit eine Teilzeitangestellte für Nichtberufsunfälle versichert ist, muss sie mindestens 8 Stunden pro Woche arbeiten.		
Annahme: üblicherweise 42 Wochenstunden A (30 % Anstellungsgrad) arbeitet 12.6 Stunden/Woche.		
<i>Versicherungsunterstellung: Mutterschaftsversicherung (EO)</i>		
Art. 16b Abs. 1 lit. a-c EOG Anspruchsvoraussetzungen (alternativ Art. 27 Abs.1 EOG)	$\frac{1}{4}$	
Obligatorische Versicherung in der AHV während mind. 9 Monaten unmittelbar vor der Niederkunft	$\frac{1}{4}$ (mind. 2 von 3 Voraussetzungen müssen für die volle Punktzahl genannt werden)	
In dieser Zeit mind. 5 monatige Erwerbstätigkeit		
Im Zeitpunkt der Niederkunft: Arbeitnehmerin i.S.v. Art. 10 ATSG		
<i>Versicherungsunterstellung: Familienzulagen nach FLG</i>	$\frac{1}{2}$ ZP bei richtiger Begründung	
Art. 1a FLG		
In der Landwirtschaft tätige Arbeitnehmende und unter gewissen Voraussetzungen auch in dieser Branche unselbständig Erwerbstätige sind bezugsberechtigte Personen.		
<i>Zwischenfazit:</i> A ist nicht in der Landwirtschaft tätig und dem FLG nicht obligatorisch unterstellt.		
<i>Versicherungsunterstellung: FamZG</i>		
Art. 13 Abs. 1 FamZG (alternativ Art. 11 Abs. 1 lit. a und b FamZ)	$\frac{1}{4}$	

Anspruchsberechtigte: Arbeitnehmende (Art. 10 ATSG), die obligatorisch in der AHV versichert sind.	1/4	
<i>Versicherungsunterstellung: ALV</i>		
Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG	1/4	
Zum Begriff der Arbeitnehmerin i.S.v. Art. 10 ATSG und zur Versicherungsunterstellung gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG kann auf die Ausführungen weiter oben verwiesen werden.	1/4	
Art. 2 Abs. 2 lit. c AVIG (zeitliche Grenze: AHV-Altersgrenze)	1/4 ZP	
Prüfung der obligatorischen Versicherungsunterstellung anhand der selbständigen Erwerbstätigkeit der A als Betriebswirtin:		
<i>Versicherungsunterstellung: AHV</i>		
Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG	1/4	
Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen weiter oben zur AHV-Unterstellung aufgrund der Erwerbstätigkeit der A verwiesen werden.		
Das AHVG unterscheidet nicht zwischen der selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit. Grundsätzlich versichert ist, wer irgendeiner Erwerbstätigkeit nachgeht.		
<i>Versicherungsunterstellung: IV</i>		
Art. 1b IVG i.V.m. Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG	1/4	
Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen weiter oben zur IV-Unterstellung aufgrund der Erwerbstätigkeit der A verwiesen werden.		
Das IVG unterscheidet nicht zwischen der selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit. Grundsätzlich versichert ist wer irgendeiner Erwerbstätigkeit nachgeht.		
<i>Versicherungsunterstellung: beruflichen Vorsorge</i>	1/4	
Art. 2 BVG		
Titel: obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer.		
Auf Selbständigerwerbende ist die Bestimmung		

nicht anwendbar.		
Art. 3 BVG	1/4 ZP	
Möglichkeit einer obligatorischen Versicherung für Selbständigerwerbende.		
Bislang hat jedoch noch kein Berufsverband den Antrag an den Bundesrat gestellt, dass eine Versicherungsunterstellung gewünscht ist.		
<i>Versicherungsunterstellung: Mutterschaftsversicherung (EO)</i>	1/4 Punkte gibt es für den Befund, dass auch Selbständigerwerbende nach EOG versichert sind.	
Grundsätzlich kann auf die Ausführungen zu diesem Thema weiter oben verwiesen werden.		
Art. 16b Abs. 1 lit. c Ziff. 2 EOG (alternativ Art. 11 Abs. 1 lit. c EOG)	1/4 ZP	
Auch Selbständigerwerbende i.S.v. Art. 12 ATSG sind anspruchsberechtigt.		
<i>Versicherungsunterstellung: FamZG</i>	1/4	
Seit 1. Januar 2013 haben Selbständigerwerbende Anspruch auf Familienzulagen (Art. 13 Abs. 2 ^{bis} FamZG) (alternativ Art. 11 Abs. 1 lit. c FamZG).		
Es kann auf die Ausführungen dazu weiter oben verweisen werden.		
Keine Unterstellung in der EL, UV und ALV je 1/4 ZP	3/4 ZP	
<i>Schlussfazit:</i> Im Rahmen ihrer <i>unselbständigen</i> Erwerbstätigkeit bei der C Business AG ist A obligatorisch folgenden Sozialversicherungen unterstellt: AHV, IV, UV, EO (Mutterschaftsversicherung), FamZG und ALV. Im Rahmen ihrer <i>selbständigen</i> Erwerbstätigkeit ist A obligatorisch in folgenden Sozialversicherungen versichert: AHV, IV, EO (Mutterschaftsversicherung) und FamZG		

	Vgl. zur Versicherungsunterstellung die Übersicht in: Ueli Kieser, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Kapitel 4, N 34.		
--	---	--	--

Frage b			5 / 3¼ ZP
	Beiträge nach AHVG		
	Art. 3 Abs. 1 AHVG	½	
	Beitragspflichtige: Versicherte, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.		
	Paritätische Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.	¼ ZP	
	<i>Beiträge der Arbeitnehmer (unselbständige Erwerbstätigkeit):</i>		
	Art. 4 Abs. 1 AHVG	½	
	Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.		
	Art. 5 Abs. 2 AHVG (i.V.m. Art. 7 ff. AHVV)		
	Beitragsobjekt ist der massgebende Lohn.		
	Art. 5 Abs. 1 AHVG	¼	
	Es wird ein Beitrag von 4.2% ihres massgebenden Lohnes (Beitragsobjekt) erhoben.		
	<i>Beiträge der Selbständigerwerbenden:</i>		
	Art. 4 Abs. 1 AHVG	¼ (für die volle Punktzahl genügt der korrekte Verweis auf die Gesetzesbestimmungen)	
Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.			
Art. 9 Abs. 1 und 2 AHVG (Begriff und Ermittlung) (i.V.m. Art. 17 ff. AHVV)			
Art. 8 Abs. 1 AHVG	¼		
Grundsätzlich wird vom Einkommen (Beitragsobjekt) einen Beitrag von 7.8% erhoben.			
Sinkende Beitragsskala (Art. 21 AHVV): Sofern das Einkommen weniger als Fr. 56'200.- und mehr als Fr. 9'400 beträgt, vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat festzuhaltenden Skala.	½ ZP		

	Beiträge nach IVG:	
Art. 2 IVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 AHVG		¼
Beitragspflichtige: Versicherte, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.		
Paritätische Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.		¼ ZP
<i>Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (unselbständige Erwerbstätigkeit):</i>		
Art. 3 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 AHVG		¼
Die Beiträge werden wiederum in Prozenten des massgebenden Einkommens festgesetzt.		
Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird 1.4% erhoben.		¼
<i>Beiträge der Selbständigerwerbenden:</i>		
Art. 3 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 AHVG		¼
Die Beiträge werden in Prozenten des massgebenden Lohns festgesetzt.		
Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird 1.4% bzw. ein Beitrag aufgrund der sinkenden Beitragsskala (Art. 1 ^{bis} Abs. 1 IVV) erhoben.		¼
Beiträge nach dem ELG:		¼ ZP
1. Beitragsfreies System: Die Leistungen werden ausschliesslich steuerlich finanziert.	Mindestens zwei der drei Eigenschaften des Beitragsrechts gemäss ELG müssen genannt werden (inkl. Gesetzesbestimmungen bei 2 und 3)	
2. Art. 13 Abs. 1 ELG		
Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden zu 5/8 vom Bund und zu 3/8 von den Kantonen finanziert.		
3. Art. 16 ELG		
Die Krankheits- und Behinderungskosten werden im Rahmen der Ergänzungsleistungen vollständig von den Kantonen getragen.		
Beiträge gemäss der EO:		
Paritätische Beiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber		¼ ZP
Art. 19a 1 ^{bis} EOG		

Die Hälfte der Beiträge (0.25%) hat der Leistungsbe-rechtigte zu bezahlen.		
Art. 36 Abs. 1 Satz 1 EOV	1/4	
Der gesamte Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0.5%.		
Art. 27 Abs. 1 und 2 EOG	1/4 Punkte für den Befund, dass Beitragspflicht gemäss AHVG. Falls korrekte Ausführungen zur Beitragspflicht gemäss AHVG erfolgen, die nicht bereits weiter oben gemacht wurden, können analog zur Lösungsskizze oben weitere Punkte verteilt werden	
Beitragspflicht und Bemessungsgrundlage (massgebende Lohn gemäss AHVG).		
Dies gilt sowohl für den Lohn aus selbständiger (Art. 9 Abs. 1 und 2 AHVG), als auch aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 5 Abs. 2 AHVG). Zu beachten ist, dass beim Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wiederum die sinkende Beitragsskala Anwendung findet	.	
Beiträge gemäss UVG:		
Art. 91 Abs. 1 UVG	1/4 ZP	
Die Prämien für die Versicherung von Berufsunfällen gehen vollständig zulasten des Arbeitgebers.		
Art. 91 Abs. 2 UVG	1/4	
Die Prämien für die Versicherung von Nichtberufsunfällen gehen vollends zulasten des Arbeitnehmers.		
Art. 92 Abs. 1 UVG	1/4	
Das Beitragsobjekt für die Bemessung der Unfallversicherungsprämien bildet der versicherte Verdienst. Die Prämien werden davon in Promillen festgesetzt.		
Art. 22 Abs. 1 und 2 UVV	1/4 ZP	
Der maximal versicherte Verdienst beträgt Fr. 126'000.-. Er bestimmt sich nach dem für die AHV massgebenden Lohn mit gewissen Abweichungen.		
Beiträge gemäss FamZG:		
Art. 16 Abs. 1 FamZG	1/4	
Die Finanzierung der Familienzulagen ist kantonal geregelt.		

Art. 16 Abs. 2 FamZG i.V.m. Art. 5 AHVG	1/4	
Beiträge werden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet.		
<i>Fazit:</i> Da A im Kanton Zug unselbständig (oder selbständig) erwerbstätig ist, richten sich die Beiträge nach den kantonalen Gesetzen in Zug (Art. 12 Abs. 2 FamZG).	1/4 ZP	
Beiträge nach AVIG:		
Art. 3 Abs. 1 AVIG	1/4	
Die Beiträge in der ALV werden anhand des versicherten Verdienstes festgelegt, wobei sich dieser auf der Grundlage des massgebenden Lohns i.S.d. AHV-Gesetzgebung bestimmt.		
Art. 3 Abs. 2 AVIG	1/4	
Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes entspricht demjenigen der Unfallversicherung (Fr. 126'000.-). Der Beitragssatz ist 2,2 %.		
Art. 3 Abs. 3 AVIG	1/4 ZP	
Die Beiträge der ALV sind paritätisch geschuldet. Der Beitragssatz von 2,2 % wird hälftig auf den Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt.		

Frage c		2 / 1/2 ZP
Berufliche Vorsorge	1/4	
Art. 4 Abs. 1 BVG / Art. 44 ff. BVG	1/4	
Eine freiwillige Versicherung wäre für Selbständigerwerbende bei der Auffangeinrichtung oder einer anderen zuständigen Vorsorgeeinrichtung möglich.	1/2	
Unfallversicherung	1/4	
Art. 4 Abs. 1 UVG	1/4	
Für Selbständigerwerbende ist eine freiwillige Unfallversicherung möglich.	1/2	
<i>Anmerkung:</i> Eine freiwillige Unfallversicherung macht für A wenig Sinn, da sie durch ihre Arbeit bei der C Business AG bereits gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle vollständig versichert ist.	1/4 ZP	

	Freiwillige Krankentaggeldversicherung	1/4 ZP	
	Art. 67 ff. KVG		
	A könnte freiwillige eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Deren Prämien bemessen sich sowohl gemäss KVG, als auch gemäss VVG, nach der Höhe des versicherten Taggeldes, der Dauer der Anspruchsberechtigung und dem Beginn des Taggeldanspruchs.		

Aufgabe 2**(12 Punkte)**

Fragen

- a) Herr K will die Email nicht hinnehmen. Beschreiben Sie das weitere Verfahren, wenn Herr K sich rechtlich zur Wehr setzen will (bis zur letzten nationalen Instanz). (3 Punkte)
- b) Was ist inhaltlich vom Vorgehen der Unfallversicherung zu halten? Auf welche Gründe wird sie sich wohl berufen? Wird sie mit diesen Gründen Erfolg haben? (4 Punkte)

Variante

Der Gesundheitszustand von Herrn K verbessert sich nur wenig. Seine Arbeitsfähigkeit erlangt er trotz verschiedenster Bemühungen nicht zurück. Er ist in seinen Bewegungen und in seiner Konzentration stark eingeschränkt (vollständige Arbeitsunfähigkeit), was durch medizinische Gutachten belegt ist.

Fragen

- c) Von welchen Versicherungen könnte Herr K grundsätzlich eine Invalidenrente erhalten? (3 Punkte)
- d) Wie wären die verschiedenen Invalidenrenten miteinander zu koordinieren? (2 Punkte)

Frage	Korrekturraster	Teilpunkte	Gesamtpunktzahl
Frage 2a	Verfahren		3 Punkte
	1. Art. 49 Abs. 1 ATSG: Über Leistungen, die erheblich sind, oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen.	1/4	1 1/4 ZP
	Zwei Argumentationslinien denkbar: Die Email ist eine materielle Verfügung oder Herr K kann aufgrund von Art. 49 ATSG eine förmliche Verfügung verlangen. (zum Ganzen auch BGE 134 V 145)	1/4	
Art. 50 ATSG Vergleich als Möglichkeit nennen und zwei Eigenschaften des Vergleichs für die volle Punktzahl (Vergleich ist öffentlich-rechtlicher Vertrag; bedarf gegenseitiger Zustimmung; Vergleich muss in Form einer Verfügung ergehen gemäss Art. 50 Abs. 2 ATSG).	1/2 ZP		

	2. Gegen diese Verfügung muss K innert 30 Tagen gemäss Art. 52 ATSG Einsprache erheben und zwar bei der verfügenden Stelle, also bei der Unfallversicherung selber.	Einsprache: $\frac{1}{4}$ Einsprachefrist und – Stelle: $\frac{1}{4}$	
	Art. 10 ATSV Einsprache muss Rechtsbegehren und Begründung enthalten	$\frac{1}{4}$ ZP	
	3. Das UVG enthält in den Art. 105 ff. keine besonderen Verfahrensregeln für den vorliegenden Fall (Art. 55 Abs. 1 ATSG).	$\frac{1}{4}$	
	4. K kann gegen den Einspracheentscheid nach Art. 56 Abs. 1 ATSG Beschwerde beim kantonalen Versicherungs- bzw. Sozialversicherungsgericht (Art. 57 ATSG) erheben. Die Frist beträgt 30 Tage (Art. 60 ATSG) Legitimation (Art. 59 ATSG)	$\frac{1}{4}$ für das korrekte Rechtsmittel inkl. Gesetzesbestimmung $\frac{1}{4}$ für die korrekte Instanz inkl. Gesetzesbestimmung $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ ZP	
	5. Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht muss Art. 61 ATSG genügen.	$\frac{1}{2}$	
	6. Nach Art. 62 Abs. 1 ATSG kann K gegen einen für ihn negativen Entscheid des kantonalen Sozialversicherungsgerichts nach Massgabe des BGG Beschwerde beim Bundesgericht führen.	$\frac{1}{2}$	

Was ist inhaltlich vom Vorgehen der Unfallversicherung zu halten? Auf welche Gründe wird sie sich wohl berufen? Wird sie mit diesen Gründen Erfolg haben?

Frage 2b	Krankheit oder Unfall?		4 Punkte
	Erste Teilfrage(n): Was ist inhaltlich vom Vorgehen der Unfallversicherung zu halten? Auf welche Gründe wird sie sich wohl berufen? Grundproblem: Gemäss Sachverhalt ist Hochsaison für Pollen. Die Unfallversicherung wird argumentieren, der Asthmatiker K habe einen Asthmaanfall erlitten. Sie qualifiziert den Sturz nicht als Unfall, sondern als Folge eines asthmatischen Anfalls. Die Folgeschäden wären nach dieser Argumentation krankheitsbedingt.	(total für erste Teilfrage: $\frac{3}{4}$) $\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$ ZP

	<p>Unfallbegriff, Art. 4 ATSG: Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.</p> <p>Krankheitsbegriff, Art. 3 Abs. 1 ATSG: Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.</p>	<p>¼</p> <p>¼</p>	
	Thematisieren von Berufs- und Nichtberufsunfall mit gesetzl. Grundlagen	1/2 ZP	
	Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG	1/4 ZP	
	<p>Zweite Teilfrage:</p> <p>„Wird sie mit diesen Gründen Erfolg haben?“</p> <p>Zusammenspiel von Krankheit und Unfall: Überwiegt der unfallmässige Geschehensablauf, liegt Unfall vor (aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung etwa der „Golfspieler“: U 475/05 vom 5.7.2006)</p>	1/2	
	<p>Prüfung der Begriffselemente des Unfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schädigung: Laut Sachverhalt verletzt sich K mittelschwer durch Sturz über steile Böschung. Er erleidet einen physischen Gesundheitsschaden. • Plötzlichkeit: Die Einwirkungszeit des Unfallereignisses muss von beschränkter Dauer sein. I.c. stürzt Herr K mit dem Fahrrad über eine steile Böschung und verletzt sich dabei. Die kurze Einwirkungszeit des Sturzes ist zu bejahen. • Fehlende Absicht: Die Gesundheitsschädigung muss ohne Absicht geschehen. Das ist hier sicher der Fall. • Äusserer Faktor: Der äussere Faktor ist gegeben, wenn äussere, vom menschlichen Körper unab- 	<p>(total für Unfallbegriff: 2 ¾)</p> <p>¼</p> <p>½ (für Definition ¼ und für Subsumtion ¼)</p> <p>½ (für Definition ¼ und für Subsumtion ¼)</p>	

	<p>hängige Kräfte auf diesen einwirken. Im vorliegenden Fall ist der äussere Faktor in Form der steilen Böschung gegeben, die zu dem gesundheitsschädigenden Sturz führte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors: Diese besteht in einer Programmwidrigkeit oder ergibt sich aus einem das Übliche überschreitenden Mass und muss unvorhersehbar sein. Die steile Böschung ist als unvorhersehbare Programmwidrigkeit beim Fahrradfahren zu qualifizieren. Die steile Böschung exakt an der Stelle, wo K das Gleichgewicht verliert, ist als äusserer und ungewöhnlicher Faktor einzustufen. Auch die Unvorhersehbarkeit ist ohne weiteres zu bejahen. • Der Sturz über die steile Böschung ist natürlich kausal für die Verletzungen. Wäre K nicht über die steile Böschung gestürzt, hätte er sich nicht diese Verletzung zugezogen. Die adäquate Kausalität ist gegeben (nach der Rechtsprechung bei somatischen Gesundheitsschäden ohne weiteres zu bejahen) <p>Fazit: Herrn Ks Sturz mit dem Fahrrad über die steile Böschung ist als Unfallereignis zu qualifizieren.</p>	<p>1/2 (für Definition 1/4 und für Subsumtion 1/4)</p> <p>1/2</p> <p>1/4</p>	
	<p>Prüfen der Kausalität zwischen Unfall und Erwerbsunfähigkeit</p>	<p>1/4 ZP</p>	
	<p>Für gute Argumentation und Hinweise auf die Praxis z.B. bei der Kausalität.</p>	<p>1/2 ZP</p>	

<p>Frage 2c</p>	<p>Variante</p> <p>IV-Renten-Anspruch</p> <p>UVG: Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf Invalidenrente, wenn der Versicherte infolge des Unfalls zu mindestens 10 % invalid ist</p> <p>Art. 1a UVG K ist Arbeitnehmer</p> <p>Invalidität nach Art. 8 Abs. 1 ATSG ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.</p>	<p>1/2</p> <p>1/4 ZP</p> <p>1/4</p>	<p>3 Punkte</p> <p>1/4 ZP</p>
------------------------	--	--	---

	<p>Subsumtion:</p> <p>K erlangt laut SV seine Arbeitsfähigkeit nicht zurück. Dahingehend hat er Bemühungen unternommen. Die vollständige Arbeitsunfähigkeit ist durch medizinische Gutachten belegt. Offenbar wird in nächster Zeit keine wesentliche Besserung erwartet. Es kann also von einer Erwerbsunfähigkeit ausgegangen werden.</p> <p>Arbeitsunfähigkeit ist Folge des Unfalls (s.o.).</p> <p>K hat also Anspruch auf eine Invalidenrente der UV nach Art. 18 Abs. 1 UVG.</p>	1/4	
	<p>IV: Art. 28 Abs. 1 IVG Anspruch auf eine Rente für Versicherte</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) • die während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) • die nach Ablauf dieses Jahres mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c) <p>Subsumtion:</p> <p>Laut Sachverhalt hat sich Herr K bereits verschiedentlich bemüht, seine Arbeitsfähigkeit wieder zu erlangen, jedoch ohne Erfolg. Er hat folglich die zumutbaren Eingliederungsbemühungen gezeigt, bleibt jedoch in seinen Bewegungen und seiner Konzentration stark eingeschränkt. Medizinische Gutachten belegen seine vollständige Arbeitsunfähigkeit. Annahme: Arbeitsunfähigkeit dauert bereits 1 Jahr und wird weiter andauern.</p> <p>K hat grundsätzlich Anspruch auf eine Invalidenrente nach Art. 28 Abs. 1 IVG.</p>	1/2 1/2	
	<p>bV: Art. 23 lit.a BVG Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.</p> <p>Subsumtion:</p> <p>Herr K ist, wie oben ausgeführt, im Sinne der IV invalid und durch die vollständige Arbeitsunfähigkeit sicher zu mindestens 40 % invalid. Zum Zeitpunkt des Unfalls, der die Arbeitsunfähigkeit verursachte, war Herr K zu</p>	1/2	

	<p>100 % als kaufmännischer Angestellter beschäftigt und somit Arbeitnehmer gem. Art. 10 ATSG. Dabei hat er sicher mehr als 21'060 Fr. pro Monat verdient (Vollzeitpensum kaufm. Angestellter) und war daher gem. Art. 2 Abs. 1 BVG obligatorisch versichert.</p> <p>Herr K hat damit grundsätzlich Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art. 23 lit. a BVG.</p>	1/2	
--	---	-----	--

Frage d	Koordination		2 Punkte
	<p>Renten verschiedener Sozialversicherungen werden nach Art. 66 Abs. 1 ATSG unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ gewährt.</p>	1/4	1 1/2 ZP
	<p>Überentschädigung</p> <p>Das Zusammentreffen verschiedener Sozialversicherungen darf nicht zu einer Überentschädigung der versicherten Person führen (Art. 69 Abs. 1 ATSG).</p>	1/4 ZP	
	<p>Dabei werden nur kongruente Leistungen berücksichtigt, also Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die aufgrund des gleichen schädigenden Ereignisses gewährt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • sachliche Kongruenz (Leistungen gleicher Art) • ereignisbezogene Kongruenz (Leistungen, die durch das gleiche Ereignis ausgelöst worden sind) • zeitliche Kongruenz (Leistungen, die sich auf die gleiche Zeitspanne beziehen → wichtig bei Dauerleistungen) • personelle Kongruenz (Leistungen müssen derselben Person oder ihren Hinterlassenen zustehen) <p>Subsumtion:</p> <p>Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Es stehen nur Geldleistungen für die Invalidität (sachliche Kongruenz) von G (personelle Kongruenz) aufgrund des Sturzes über die Böschung (ereignisbezogene Kongruenz) für die Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit (zeitliche Kongruenz) in Frage.</p>	<p>1/2</p> <p>1/2 ZP</p> <p>1/4</p>	
	<p>Art. 66 Abs. 2 ATSG bestimmt die Reihenfolge, nach welcher Renten nach den Bestimmungen der jeweiligen Einzelgesetze gewährt werden.</p>	1/4	

	I.c. erfolgt die Koordination in Bezug auf die Invalidenrente für K unter den drei Sozialversicherungen nach den Regeln der bedingten Kumulation.	$\frac{1}{4}$	
	<p>Die Berentung erfolgt nach Art. 66 Abs. 2 ATSG:</p> <p>1. lit. a: Invalidenversicherung: Rente in der Höhe entsprechend Art. 36 f. IVG</p> <p>2. lit. b: Unfallversicherung: Rente gem. Art. 20 Abs. 2 UVG als Komplementärrente im Betrag der Differenz zwischen 90 % des versicherten Verdienstes und der Rente der IV, höchstens aber der für eine Vollrente vorgesehene Betrag.</p> <p>3. lit. c: Berufliche Vorsorge: Höhe gem. Art. 24 BVG, jedoch Koordination nach Art. 34a Abs. 2 BVG.</p> <p>Art. 34a Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 BVV 2: Kürzung der Rente nach BVG soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.</p>	$\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ ZP	